

Verhaltenskodex für Lieferanten

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Anforderungen an Lieferanten.....	2
2	Soziale Verantwortung	2
2.1	Ausschluss von Zwangsarbeit.....	3
2.2	Verbot von Kinderarbeit.....	3
2.3	Faire Entlohnung	3
2.4	Faire Arbeitszeit.....	4
2.5	Vereinigungsfreiheit	4
2.6	Diskriminierungsverbot.....	4
2.7	Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz.....	5
2.8	Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen	5
2.9	Beschwerdemechanismen gemäß (LkSG) § 8.....	5
2.10	Umgang mit Konfliktmineralien	5
3	Ökologische Verantwortung	6
3.1	Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser.....	6
3.2	Umgang mit Luftemissionen.....	6
3.3	Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	6
3.4	Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren	6
3.5	Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz.....	7
3.6	Sonstige Umweltthemen:.....	7
4	Ethisches Geschäftsverhalten	7
4.1	Fairer Wettbewerb	7
4.2	Vertraulichkeit/Datenschutz	7
4.3	Geistiges Eigentum	7
4.4	Integrität/Bestechung, Vorteilnahme.....	7
4.5	Umsetzung der Anforderungen	8
5	Kenntnisnahme und Einverständniserklärung des Lieferanten	9

1 Einleitung und Anforderungen an Lieferanten

BJB GmbH & CO. KG (BJB) bekennt sich zu einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten und deren Vorlieferanten. Auch bei unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern setzen wir voraus, dass die Grundsätze ökologischen, sozialen und ethischen Verhaltens beachtet und in die Unternehmenskultur integriert werden. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser unternehmerisches Handeln und unsere Produkte und Dienstleistungen im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren und fordern unsere Lieferanten und Ihre Vorlieferanten auf, dazu im Sinne eines ganzheitlichen Ansatzes beizutragen.

Für die zukünftige Zusammenarbeit vereinbaren die Vertragspartner die Geltung der nachstehenden Regelungen für einen gemeinsamen Verhaltenskodex. Diese Vereinbarung gilt als Grundlage für alle zukünftigen Lieferungen. Die Vertragspartner verpflichten sich, die Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und sich darum zu bemühen ihre Unterauftragnehmer vertraglich zur Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen zu verpflichten. Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Ein Verstoß gegen diesen Verhaltenskodex kann für BJB in letzter Konsequenz Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller zugehörigen Lieferverträge zu beenden.

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz im weiteren (LkSG) genannt, sowie internationale Übereinkommen. Diese umfassen die allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, die Leitlinien über Kinderrechte und unternehmerisches Handeln, die Leitlinien der Vereinten Nationen Wirtschaft und Menschenrechte, die internationalen Arbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie den Global Compact der Vereinten Nationen. Die Weitergabe des Verhaltenskodex für Lieferanten an Vorlieferanten, sowie die Bereitschaft zur Durchführung von Audits durch BJB oder von BJB beauftragten Unternehmen durchführen zu lassen, setzt BJB voraus.

2 Soziale Verantwortung

Einzuhalten sind laut §1 LkSG die nachfolgenden Konventionen der (International Labour Organisation; ILO) sowie Verbote aus § 2 Abs 2 des LkSG.

Die Konventionen sind unterfolgendem Link in mehreren Sprachen abrufbar:

<https://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=1000:12000:::NO:::>

Das LkSG wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und ist unter folgendem Link abrufbar:

https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//*/%5b@attr_id=%27bgbl121s2959.pdf%27%5d#_bgbl_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgbl121s2959.pdf%27%5D_1655217687263

Die 10 Prinzipien des Global UN Compact sind unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.unglobalcompact.org/what-is-gc/mission/principles#:~:text=The%20Ten%20Principles%20of%20the%20UN%20Global%20Compact,diffusion%20of%20environmentally%20friendly%20technologies.%20%20Anti-Corruption.%20>

Den OECD Leitfaden finden Sie unter folgendem Link in verschiedenen Sprachen:

<https://www.oecd.org/development/oecd-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-zur-forderung-verantwortungsvoller-lieferketten-fur-minerale-aus-konflikt-3d21faa0-de.htm>

2.1 Ausschluss von Zwangsarbeit

Zu finden in der ILO- Konvention Nr. 29,104 sowie dem vierten Prinzip des Global Compact als auch im LkSG unter §2 Abs. 2 Nr 3,4,11.

Es darf keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit oder vergleichbare Arbeit eingesetzt werden. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Die Mitarbeitenden müssen jederzeit die Arbeit oder das Beschäftigungsverhältnis beenden können. Außerdem darf keine inakzeptable Behandlung von Arbeitskräften, wie etwa psychische Härte, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung stattfinden. Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn beim Einsatz Personen unmenschlich oder erniedrigend behandelt oder verletzt werden oder die Vereinigungsfreiheit beeinträchtigt wird.

2.2 Verbot von Kinderarbeit

Zu finden in der ILO-Konvention Nr. 79, 138, 182 und dem fünften Prinzip des Global Compact (Unternehmen sollen für die Abschaffung von Kinderarbeit eintreten) oder § 2 Abs. 1,2 (LkSG)

In keiner Phase der Produktion oder Vorproduktion darf Kinderarbeit eingesetzt werden. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, hat der Lieferant die Maßnahmen zu dokumentieren, die zu ergreifen sind, um Abhilfe zu schaffen und den Kindern den Besuch einer Schule zu ermöglichen. Die Rechte junger Menschen sind zu schützen. Unter 18 Jährige dürfen nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften sind einzuhalten.

2.3 Faire Entlohnung

Zu finden in der ILO-Konventionen Nr. 26 und 131. Der Mindeststandard ist ebenfalls zu finden im (LkSG) § 2 Abs. 2 Nr. 8.

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss mindesten dem nationalen gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Arbeitnehmern sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind nicht zulässig. Der Lieferant hat sicherzustellen, dass die Arbeitnehmer klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihres Entgelts erhalten.

2.4 Faire Arbeitszeit

Zu finden in der ILO Konvention Nr. 1 und 14

Die Arbeitszeiten müssen den geltenden lokalen Gesetzen oder den Branchenstandards entsprechen. Überstunden sind nur zulässig, wenn sie auf freiwilliger Basis erbracht werden und 8 Stunden pro Tag nicht übersteigen, während den Beschäftigten nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen mindestens ein freier Tag einzuräumen ist. Die wöchentliche Arbeitszeit darf 48 Stunden nicht regelmäßig überschreiten.

Folgende Ausnahmen sind zulässig:

- a) Die Bestimmungen dieses Übereinkommens gelten weder für Personen, die Aufsichts- oder Leitungspositionen innehaben, noch für Personen, die in vertraulicher Eigenschaft beschäftigt sind.
- b) wenn nach Gesetzen, Gepflogenheiten oder Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen oder, wenn es solche Organisationen nicht gibt, zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern die Arbeitszeit an einem oder mehreren Wochentagen weniger als acht beträgt, so kann die Grenze von acht Stunden an den übrigen Wochentagen durch Sanktion der zuständigen Behörde überschritten werden; oder im Einvernehmen zwischen diesen Organisationen oder Vertretern; jedoch unter der Voraussetzung, dass nach den Bestimmungen dieses Absatzes die Tagesgrenze von acht Stunden in keinem Fall um mehr als eine Stunde überschritten werden darf;
- c) Werden Personen in Schichten beschäftigt, so ist es zulässig, Personen zu beschäftigen, die an einem Tag mehr als acht Stunden und in einer Woche achtundvierzig Stunden haben, wenn die durchschnittliche Stundenzahl über einen Zeitraum von drei Wochen oder weniger acht Stunden pro Tag und achtundvierzig pro Woche nicht überschreitet.

2.5 Vereinigungsfreiheit

Zu finden in der ILO-Konventionen Nr. 87, 98, 135, 154, sowie dem dritten Prinzip des Global Compact. Siehe auch § 2 Abs. 2 Nr. 6 im (LkSG).

Das Recht der Arbeitnehmer, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, und Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, ist zu respektieren. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Arbeitnehmer zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Arbeitnehmervertreter sind vor Diskriminierung zu schützen, Arbeitnehmer dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden. Ihren Arbeitnehmervertretern ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Kollegen zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Art und Weise wahrnehmen können.

2.6 Diskriminierungsverbot

Zu finden in der ILO Konvention Nr. 110, 111 und 159 als auch im sechste Prinzip des Global Compact (Unternehmen sollen für die Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit eintreten) Ebenfalls Teil des (LkSG) unter § 2 Abs. 2 Nr. 7.

Die Diskriminierung / Ungleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in jeglicher Form ist unzulässig. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Herkunft, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder

sexueller Orientierung. Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden respektiert.

2.7 Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Zu finden in der ILO-Konventionen Nr. 155 und 164 als auch im (LkSG) § 2 Abs. 2 Nr. 5.

Der Lieferant ist für ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld verantwortlich. Durch den Aufbau und die Anwendung angemessener Arbeitssicherheitssysteme werden notwendige Vorsorgemaßnahmen gegen Unfälle und Gesundheitsschäden, die sich im Zusammenhang mit der Tätigkeit ergeben können, getroffen. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung sind durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie -Maßnahmen informiert und geschult. Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird der Zugang zu Trinkwasser in ausreichender Menge ermöglicht, sowie der Zugang zu sauberen sanitären Einrichtungen.

2.8 Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Zu finden im (LkSG) § 2 Abs. 2 Nr. 9, 10.

Der Lieferant darf nicht unter Verstoß gegen legitime Rechte: Land, Wälder oder Gewässer entziehen, deren Nutzung die Lebensgrundlage von Personen sichert. Schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch hat er zu unterlassen, die natürlichen Grundlagen zur Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt oder den Zugang von Personen zu einwandfreiem Trinkwasser oder Sanitäreinrichtungen verhindert.

2.9 Beschwerdemechanismen gemäß (LkSG) § 8

Der Lieferant hat von BJB GmbH & Co. KG erhaltene Hinweise zur Erreichbarkeit, Zuständigkeit und zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens in geeigneter Weise an seine Mitarbeiter weiterzugeben. Das Beschwerdeverfahren muss für Mitarbeiter unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität und wirksamen Schutz vor Benachteiligungen zugänglich sein. Soweit kein Hinweis erfolgt, ist der Lieferant selbst auf Betriebsebene für die Einrichtung eines wirksamen Beschwerdemechanismus für Einzelpersonen und Gemeinschaften, die von negativen Auswirkungen betroffen sein können, zuständig.

Alle Stakeholder, Mitarbeiter, von Lieferanten oder Vorlieferanten können sich unter folgender E-Mail Adresse anonym bei BJB melden:

compliance@bjb.com

2.10 Umgang mit Konfliktmineralien

Für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für weitere Rohstoffe wie Kobalt etabliert das Unternehmen Prozesse in Übereinstimmung mit den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organization for Economic Cooperation and Development, OECD) für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und erwartet dies auch von seinem Lieferanten. Schmelzen und Raffinerien ohne angemessene, auditierte Sorgfaltsprozesse müssen gemieden werden.

3 Ökologische Verantwortung

Die Kernthemen der EMAS-Verordnung (Nr. 1221/2009) und der ISO 14001:2015 sind folgende Umweltaspekte: Emissionen in die Atmosphäre Ableitungen in Gewässer Verunreinigung von Böden, Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen, Energieverbrauch/-effizienz, Freisetzung von Energie (in Form von Wärme, Strahlung, Licht, Lärm), Erzeugung von Abfall, Flächenverbrauch/biologische Vielfalt.

Das (LkSG) fordert bislang lediglich die Einhaltung bestimmter Pflichten des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber), des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POPs) und des Basler Übereinkommens zur Ausfuhr gefährlicher Abfälle.

3.1 Behandlung und Ableitung von industriellem Abwasser

Abwasser aus Betriebsabläufen, Fertigungsprozessen und sanitären Anlagen ist vor der Einleitung oder Entsorgung zu typisieren, zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Darüber hinaus sollten Maßnahmen eingeführt werden, um die Erzeugung von Abwasser zu reduzieren.

3.2 Umgang mit Luftemissionen

Allgemeine Emissionen aus den Betriebsabläufen (Luft- und Lärmemissionen) sowie Treibhausgasemissionen sind vor ihrer Freisetzung zu typisieren, routinemäßig zu überwachen, zu überprüfen und bei Bedarf zu behandeln. Der Lieferant hat zudem die Aufgabe, seine Abgasreinigungssysteme zu überwachen und ist angehalten, wirtschaftliche Lösungen zu finden, um jegliche Emissionen zu minimieren.

3.3 Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Lieferant folgt einer branchenüblichen systematischen Herangehensweise, um Festabfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Die Verbote der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der aktuellen Fassung sind zu beachten. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit gewährleistet ist. Quecksilber ist im Einklang mit den Verboten des Übereinkommens von Minamata vom 10. Oktober 2013 zu verwenden und persistente organische Schadstoffe im Einklang mit dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs) vom 23. Mai 2001 in der aktuellen Fassung.

3.4 Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen reduzieren

Der Einsatz und der Verbrauch von Ressourcen während der Produktion und die Erzeugung von Abfall jeder Art, einschließlich Wasser und Energie, sind zu reduzieren bzw. zu vermeiden. Entweder geschieht dies direkt am Entstehungsort oder durch Verfahren und Maßnahmen, bspw. durch die Änderung der Produktion und Wartungsprozesse oder von Abläufen im Unternehmen, durch die Verwendung alternativer Materialien, durch Einsparungen, durch Recycling oder mithilfe der Wiederverwendung von Materialien.

3.5 Umgang mit Energieverbrauch/-effizienz

Der Energieverbrauch ist zu überwachen und zu dokumentieren. Es sind wirtschaftliche Lösungen zu finden, um die Energieeffizienz zu verbessern und den Energieverbrauch zu minimieren.

3.6 Sonstige Umweltthemen:

Der Lieferant verpflichtet sich im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip zu folgen.

Der Lieferant soll Initiativen ergreifen, um größeres Umweltbewusstsein zu fördern.

Der Lieferant soll die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien beschleunigen.

4 Ethisches Geschäftsverhalten

Hier bezieht sich BJB auf die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und den Verhaltenskodex des UN den Global Compact.

4.1 Fairer Wettbewerb

Die Normen der fairen Geschäftstätigkeit, der fairen Werbung und des fairen Wettbewerbs sind einzuhalten. Außerdem sind die geltenden Kartellgesetze anzuwenden, welche im Umgang mit Wettbewerbern, insbesondere Absprachen und andere Aktivitäten, die Preise oder Konditionen beeinflussen, verbieten. Ferner verbieten diese Regelungen Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit darin eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstigen Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

4.2 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Arbeitnehmer gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

4.3 Geistiges Eigentum

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how-Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4.4 Integrität/Bestechung, Vorteilnahme

Zu finden im siebten Kapitel der den OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen.

Bei allen Geschäftsaktivitäten sind höchste Integritätsstandards zugrunde zu legen. Der Lieferant muss beim Verbot aller Formen von Bestechung, Korruption, Erpressung und Unterschlagung eine Null- Toleranz-Politik verfolgen. Verfahren zur Überwachung und Durchsetzung der Normen sind anzuwenden, um die Einhaltung der Antikorruptionsgesetze zu gewährleisten.

4.5 Umsetzung der Anforderungen

BJB erwartet von seinen Lieferanten in Bezug auf die Lieferkette, dass sie Risiken innerhalb dieser identifizieren sowie angemessene Maßnahmen zur Absicherung dieser ergreifen. Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung der Lieferkette mit erhöhten Risiken wird der Lieferant das Unternehmen zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die Einhaltung der in diesem Dokument aufgeführten Standards und Regelungen überprüft das Unternehmen mithilfe eines Self-Assessment-Fragebogens sowie risikobasierter Audits an Produktionsstandorten der Lieferanten. Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber solche Audits einmal jährlich oder aus konkretem Anlass zur Überprüfung einer Einhaltung des Lieferantenkodex an den Betriebsstätten des Lieferanten durch von ihm beauftragte Personen durchführt.

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Verhaltenskodex festgestellt werden, wird der Auftraggeber das Unternehmen innerhalb von einem Monat unverzüglich schriftlich auffordern und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit diesen Regelungen in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit dem Unternehmen ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen.

Wenn ein solcher Verstoß schuldhaft erfolgt, die Nachfrist fruchtlos abläuft bzw. die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und eine Fortsetzung des Vertrages bis zur ordentlichen Beendigung für den Auftraggeber unzumutbar ist, kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann der Auftraggeber bzw. das Unternehmen, den Vertrag auflösen und die Geschäftsbeziehung abbrechen. Ferner ist der Auftraggeber bzw. das Unternehmen berechtigt, alle Verträge nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist zu beenden. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als sehr schwerwiegend zu bewertenden Verstößen, bleibt hiervon ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

5 Kenntnisnahme und Einverständniserklärung des Lieferanten

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Dokuments, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze bzw. Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich weiter, diese Grundsätze bzw. dessen Inhalt in verständlicher Weise an Arbeitnehmer, Beauftragte und Subunternehmer zu kommunizieren und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

Unterschrift durch die Geschäftsleitung:

Ort, Datum _____

Unterschrift _____